

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth

Bearbeitet von Frau Flemming Telefax: (04 41) 9215 498 E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) ArL-WE.15-32341/1-142

Durchwahl 0441 9215--

Oldenburg 13.10.2022

380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 - Conneforde mit 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 -Fedderwarden der TenneT TSO GmbH

Hier: Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TenneT TSO GmbH (Übertragungsnetzbetreiberin/Vorhabenträgerin) plant zwischen den Netzverknüpfungspunkten Umspannwerk (UW) Wilhelmshaven2 und UW Conneforde sowie zwischen UW Wilhelmshaven2 und UW Fedderwarden den Bau jeweils einer 2-systemigen 380kV-Höchstspannungsfreileitung.

Für dieses Vorhaben habe ich am 15.06.2022 eine Antragskonferenz durchgeführt. Ergänzend wurde den Beteiligten mit der Einladung zur Antragskonferenz die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 29.06.2022 schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Bereits mit diesem Einladungsschreiben habe ich darauf hingewiesen, dass von mir die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen ist und um Stellungnahmen zu diesem Thema gebeten.

I. Entscheidung

Für das Vorhaben "380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde mit 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Fedderwarden,, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung und Bedarfsfeststellung

Als Vorhabenträgerin planen Sie zwischen den Netzverknüpfungspunkten Umspannwerk (UW) Wilhelmshaven2 und UW Conneforde sowie zwischen UW Wilhelmshaven2 und UW Fedderwarden den Bau jeweils einer 2-systemigen 380-kV-Höchstspannungsleitung.

Die Maßnahme M 385 sieht den Neubau einer 2-systemigen 380-kV-Leitung (Wechselstrom) zwischen einem neu zu errichtenden Umspannwerk Wilhelmshaven2 (Raum Voslapp) und dem bestehenden Umspannwerk in Fedderwarden vor. Die Länge der Maßnahme gemäß NEP beträgt ca. 15 km.

Die Maßnahme M 466 umfasst den Neubau einer 2-systemigen 380-kV-Leitung (Wechselstrom) zwischen dem neu zu errichtenden Umspannwerk Wilhelmshaven2 (Raum Voslapp) und dem bestehenden Umspannwerk in Conneforde im Sinne eines Ersatzneubaus für die 220-kV-Bestandsleitung. Die Länge gemäß NEP beträgt ca. 36 km.

Das Vorhaben mit der geplanten Inbetriebnahme 2029 ist als Projekt P 175 in dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) für das Zieljahr 2030 (NEP-2030 von 2019) geführt und wurde im NEP 2035 von 2021 erneut bestätigt. Im Bundesbedarfsplangesetz ist es mit der Nr. 73 genannt, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs abschließend festgelegt ist. Eine Überprüfung des Bedarfs für diese Leitung durch eine niedersächsische Landesbehörde ist mit der gesetzlichen Regelung im Bundesbedarfsplangesetz nicht zulässig.

Weiterhin ist im Bundesbedarfsplangesetz geregelt, dass für dieses Vorhaben die Technik der Erdverkabelung auf Teilabschnitten, anders als bei der vorhandenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven –Conneforde (Nr. 31 Bundesbedarfsplangesetz), nicht zulässig ist. Es ist somit sowohl für die Übertragungsnetzbetreiberin/Vorhabenträgerin als auch für die niedersächsischen Landesbehörden (Raumordnung und Planfeststellung) aus bundesrechtlichen Gründen ausgeschlossen, eine andere als die Freileitungstechnik für dieses Vorhaben vorzusehen.

2. <u>Erwägungen zur Leitungsführung, zu raumbedeutsamen Konflikten und zu ernsthaft in</u> Betracht kommende Alternativen

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die 380-kV-Freileitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert werden.

Als Vorhabenträgerin haben Sie kein Raumordnungsverfahren beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 5 Satz 3 ROG).

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen.

Beides ist hier nicht gegeben, wie im folgenden ausgeführt wird.

2.1 Abschnitt UW Wilhelmshaven2 bis UW Fedderwarden

Für den Abschnitt UW Wilhelmshaven2 bis UW Fedderwarden ergibt die Vorprüfung in den von Ihnen erstellten Antragsunterlagen, dass eine Orientierung an der kürzesten Verbindung (der Variante V01) im Zuge der weiteren Projektdetaillierung möglich und sinnvoll ist.

Potentielle Konflikte können bei dieser Alternative ausgelöst werden durch

- Wechselwirkungen mit der Marinefunkempfangsstelle,
- Querung der Abstandsbereiche von Wohngebäuden im Außenbereich (200 m; Grundsatz der Raumordnung) und
- Querung eines wichtigen Bereichs für Brutvögel, von Kompensationsflächen und Landschaftsschutzgebieten.

Die von Ihnen entwickelten Alternativen würden im Vergleich zur Variante V01 intensivere Konflikte mit den vorgenannten Nutzungen und Schutzgütern auslösen.

Weitere potentiell konfliktärmere Alternativen sind nicht erkennbar und wurden im Zuge der Antragskonferenz von den Beteiligten auch nicht benannt.

In diesem Abschnitt

- sind somit keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten, die die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens begründen könnten und
- ist die Prüfung von Alternativtrassen abseits der Variante V01 nicht notwendig.

Hinsichtlich der Querung des Kompensationsflächenareals im Bereich der Breddewarder Marsch (Stadt Wilhelmshaven) wird auf den u.a. Hinweis unter der Überschrift "Naturschutz" verwiesen.

2.2 Abschnitt UW Fedderwarden bis UW Conneforde

Für den Abschnitt UW Fedderwarden bis UW Conneforde stellt sich aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin nach den durchgeführten Voruntersuchungen ebenfalls der Vorzugstrasse V01 als raumverträglichste Variante ohne ernsthaft in Betracht kommende Alternativen dar.

Die Unterlage zur Antragskonferenz führt aus, dass im Abschnitt UW Fedderwarden bis UW Conneforde auf der Höhe des Netzverknüpfungspunktes UW Fedderwarden im Norden und UW Conneforde im Süden bereits Leitungen bestehen, die zur Orientierung des neuen Korridors dienen können.

Dabei wurde der Bündelungsgrundsatz des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in die Planung eingestellt: "Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur

zu berücksichtigen." (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 24 LROP in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlage zur Antragskonferenz gültigen Fassung – LROP alt).

Weiterhin haben Sie sich bei Ihrer favorisierten Alternative an der bestehenden und zu ersetztenden 220-kV-Freileitung orientiert. Dieses Vorgehen folgt dem Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP alt: "Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore."

Inzwischen sind diese beiden Festlegungen im LROP alt durch das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm am 17.9.2022 (LROP neu) abgelöst worden. Vergleichbar sind jedoch die neuen Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 "Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume." (Ziel der Raumordnung) und Satz 9 "Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden." (Grundsatz der Raumordnung).

Die Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven –Conneforde (Nr. 31 Bundesbedarfsplangesetz) sowie die Orientierung an der bestehenden und zu ersetztenden 220-kV-Freileitung führt in einigen Abschnitten zu Beeinträchtigungen, so dass hier zu prüfen ist, ob mit Blick auf die räumlichen Nutzungen und die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter konfliktärmere und damit raum- und umweltverträglichere Alternativen entwickelt werden können. In diesem Sinne sind folgende Abschnitte zu prüfen:

- Burg Kniphausen / Mönkeburger Busch
- Neustadtgödens Sanderahm
- Bockhorn

Wie oben ausgeführt ist aus bundesrechtlichen Gründen eine Teilerdverkabelung nicht zulässig, diese technische Alternative wird deshalb im folgenden nicht betrachtet.

Eine räumliche Alternativenprüfung für eine Freileitung haben Sie in der Unterlage zur Antragskonferenz vorgelegt.

Die Darstellung der in diesem Sinne relevanten Abschnitte und die Prüfung von Alternativen erfolgt nachfolgend auf Basis

- Ihrer Unterlage zur Antragskonferenz,
- der Ergebnisse der Antragskonferenz und der nachfolgende vorgelegten Stellungnahmen sowie
- eigener Ermittlungen der Landesplanungsbehörde, die teilweise unter Einbindung der relevanten Fachbehörden erfolgt sind.

2.2.1. Burg Kniphausen / Mönkeburger Busch

Der Bereich Burg Kniphausen / Mönkeburger Busch ist durch Siedlungen, Straßen insbesondere eine Autobahn und Freileitungen geprägt. Hier finden sich aber auch Schutzgüter, nämlich die

Landschaftsschutzgebiete "Burg Kniphausen" und "Mönkeburger Busch" (Naturschutz) sowie die Burg Kniphausen (Denkmalschutz).

Bei einer Orientierung am Bestandsnetz (Variante V 01 gemäß Unterlage zur Antragskonferenz) wird die Trassierung der bestehenden 380-kV-Freileitung Wilhelmshaven – Conneforde und der 220-kV-Bestandleitung aufgegriffen. Hierbei erfolgt auch eine Bündelung mit der Autobahn. Diese Trassierung quert aber einen Bereich, der von der Stadt Wilhelmshaven als Verbindungsfläche zwischen den o.a. Schutzgebieten, als Pufferfläche um das Landschaftsschutzgebiet "Mönkeburger Busch" und als potentielle Kompensationsfläche erworben wurde. Angestrebt wird eine Erhöhung der Artenvielfalt des derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlands.

Die beschriebenen Konflikte mit den Belangen Denkmalpflege und Naturschutz können durch eine Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse (Variante U 01 gemäß Unterlage zur Antragskonferenz) vermieden werden. Bei dieser Alternative ist eine Kreuzung der hier geplanten 380-kV-Freileitung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung im Bereich Roffhausen erforderlich. Insgesamt bringt U 01 erhebliche Nachteile und Konflikte mit sich: In der Bauphase müsste der Abbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie Aufbau der neuen 380-kV-Leitung zwischen zwei sich in Betrieb befindlichen Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen durchgeführt werden. Weiterhin käme es zu einem intensiven Einsatz von Provisorien, was mit einem hohen wirtschaftlichen Aufwand sowie weiteren erheblichen Flächenbedarfen und temporären Eingriffen einhergeht. Zusätzlich müssen zur Herstellung der sich hier ergebenden Kreuzung von zwei 380-kV-Freileitungen Masten verwendet werden, die deutlich höher als die Standardmasten sind, was mit Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes einhergehen würde. Auch in der Betriebsphase hat diese Alternative Nachteile, da in Kreuzungsbereichen bei Arbeiten an einer Leitung in diesem Bereich immer beide Leitungen abgeschaltet werden müssten.

Der Konflikt der Variante V 01 mit dem Belang Naturschutz kann mit einer Trassierung auf der Nordseite der Burg Kniphausen vermieden werden (Variante Umgehung U 02 gemäß Unterlage zur Antragskonferenz). Damit würde das Projekt in einem Bereich realisiert, der bisher von keine linearen Infrastruktur berührt ist. Dieses entspricht nicht dem Bündelungsgebot. U 02 beeinflusst die Ansicht der Burg Kniphausen erheblich und führt zu einer "Einkesselung" des Denkmals. Diese Alternative würde sich auch den denkmalgeschützten Objekten Gehöftwurt Mönkeburger Busch und Schilldeich annähern. Es besteht ein "Umgebungsschutz" nach § 8 Niedersächsisches Denkmalgesetz (NDSchG). Diese Beeinträchtigungen sind bei dieser Alternative nicht vermeidbar und nicht kompensierbar.

Damit drängt sich die Variante V 01 auf, auch wenn deren Realisierung nicht konfliktfrei ist. Die dargestellten Varianten U 01 und U 02 sowie andere Alternativen kommen nicht ernsthaft in Betracht.

2.2.2. Neustadtgödens – Sanderahm

In diesem Bereich sind in erster Linie Konflikte mit dem Schutzgut Mensch und Siedlung zu erwarten. Auch der Belang Naturschutz wird berührt, hier bestehen jedoch Vorbelastungen durch die Bestandsleitung.

Die im Dezember 2020 in Betrieb genommene 380-kV-Freileitung Wilhelmshaven – Conneforde (Bundesbedarfsplangesetz Projekt Nr. 31) wird in diesem Abschnitt als Erdkabel geführt und diese Konflikte konnten so vermieden werden. Die Anwendung dieser Technik bei der nun geplanten Leitung, die auch hier zu einer Konfliktvermeidung führen würde, ist aus bundesrechtlichen Gründen wie oben ausgeführt (Kapitiel II.1.) nicht zulässig.

Die von Ihnen entwickelte Vorzugstrasse V 01 hält durchgehend einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich ein, dieses Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP neu) wird somit nicht verletzt. Der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (Grundsatz der Raumordnung, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP neu) wird aber bei 21 Häusern nicht eingehalten (Unterschreitung auf einer Länge von ca. 2.217 m, Abstände ca. 31 bis 199 m).

Um diese Konflikte zu vermeiden wurden von Ihnen zwei Alternativen entwickelt:

- westliche Trassierung (U 03 gemäß Unterlage zur Antragskonferenz)
- östliche Trassierung (U 04 gemäß Unterlage zur Antragskonferenz)

Mit der westlichen Alternative U 03 könnte der 400 m Abstand eingehalten werden und es käme lediglich bei einem Wohngebäude zu einer Unterschreitung des 200 m Abstands. Diese Alternative würde mit ca. 11.960 m ca. 4.110 m länger als V 01 (ca. 7.850 m) sein. Dabei würde ein avifaunistisch wertvoller Grünlandbereich durchquert, der durch raumbedeutsame oberirdische Infrastruktur nicht vorbelastet ist. Weiterhin verläuft diese Alternative im Nahbereich des Wasserschlosses Gödens und der dazugehörigen Außenanlagen. Eine Verletzung des "Umgebungsschutzes" (§ 8 NDSchG) ist nicht ausgeschlossen.

Auch die östliche Alternative ist mit ca. 9.290 m länger als V 01 (ca. 7.850 m). Hier sind 10 Wohngebäude im Außenbereich durch Unterschreitung des 200 m Abstandes überwiegend neu berührt (Abstände ca. 75 bis 155 m). Zwar ist dieser Raum durch die Autobahn und eine 110-kV-Freileitung vorbelastet. Da eine Bündelung wegen Einhaltung des 400 m Abstands nicht möglich ist, sind aus Sicht des Naturschutz trotzdem Beeinträchtigungen durch die Querung eines wichtigen Bereichs für Gastvögel zu erwarten. Weiterhin müsste die bestehende 380-kV-Freileitung mit den bereits oben beschriebenen Konflikten erfolgen. Insgesamt würden mit dieser Alternative Konflikte nicht gelöst sondern lediglich inhaltlich und räumlich verschoben.

Damit drängt sich die Variante V 01 auf, auch wenn deren Realisierung nicht konfliktfrei ist. Die dargestellten Varianten U 03 und U 04 sowie andere Alternativen kommen nicht ernsthaft in Betracht.

2.2.3. Bockhorn

Zwischen dem Neuenburger Urwald (FFH-Gebiet 2513-331 Neuenburger Holz) und der zentralen Ortslage von Bockhorn führt die bestehende 220-kV-Leitung durch ein Wohngebiet (B-Plan Nr. 48 Am Urwald aus März 2000). Ein Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Bestandstrasse verstößt gegen das Ziel der Raumordnung, zu Wohngebäuden in geschlossener Bebauung einen Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. Der Abstand würde bei 225 Wohngebäuden auf 2.478 m Länge nicht eingehalten.

Die im Dezember 2020 in Betrieb genommene 380-kV-Freileitung Wilhelmshaven – Conneforde (Bundesbedarfsplangesetz Projekt Nr. 31) wird in diesem Abschnitt als Erdkabel geführt und diese Konflikte konnten so vermieden werden. Die Anwendung dieser Technik bei der nun geplanten Leitung, die auch hier zu einer Konfliktvermeidung führen würde, ist aus bundesrechtlichen Gründen wie oben ausgeführt (Kapitiel II.1.) nicht zulässig.

Für diesen Bereich wurden von Ihnen deshalb im Vorfeld der Antragskonferenz und im Rahmen der Erstellung der Unterlage zur Antragskonferenz intensive Ermittlungen durchgeführt, um eine raum- und umweltverträgliche Leitungsführung zu entwickeln. Dabei sind auch mehrmals Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Bockhorn, dem Landkreis Friesland und mir als oberer Landesplanungsbehörde geführt worden.

Im Ergebnis haben Sie zu einer Leitungsführung im Bereich der 220-kV-Bestandstrasse (V01) drei Alternativen (U06, U07 und U08) entwickelt und in der Unterlage zur Antragskonferenz bewertet.

Alle Alternativen liegen östlich der 220-kV-Bestandsleitung. Eine westliche Führung ist nicht sinnvoll möglich, da das Neuenburger Holz (FFH- und Naturschutzgebiet) sowie die geschlossenen Siedlungsräume von Zetel und Neuenburg hier erhebliche Raumwiderstände bilden.

Längen für den Abschnitt Driefel bis Conneforde:

Alternative	V01	U06	U07	U08
Länge km	12,53	15,8	13,92	18,58
Vergleich 12,53 km = 100%	100%	126%	111%	148%

Die Alternative U08 wird wegen der Mehrlänge von fast 50% und der Unterschreitung des 400 m-Abstands zu 51 Wohngebäuden im Innenbereich (Ziel der Raumordnung) im Zuge einer Neutrassierung nachfolgend nicht weiter betrachtet. Maßgeblich ist hier neben der Mehrlänge (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Mehrkosten) die Querung der Abstandsbereiche.

Nachfolgend werden somit die Alternativen V01, U06 und U07 vertieft betrachtet.

Schutzgut Mensch - Wohngebäude

Alternative	V01		U06		U07	
	Bestands- trasse	Neutrasse	Bestands- trasse	Neutrasse	Bestands- trasse	Neutrasse
Unterschreitung 400 m Abstand zu Wohngebäuden (Innenbereich)	225 Gebaude					
Unterschreitung 200 m		13 Gebäu-		52 Gebäu-		36 Gebäu-

Abstand zu	de	de	de
Wohngebäuden			
(Außenbereich)			

Die Vorzugstrasse V01 verletzt das im LROP geregelte Ziel der Raumordnung, wonach Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen sind, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zuGebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

(LROP neu Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 06 Satz 1)

Die Alternativen U06 und U07 halten dieses Ziel auf ihrem gesamten Verlauf ein. Diese beiden Alternativen halten ebenso wie die Vorzugstrasse den nachfolgenden Grundsatz in Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 06 Satz 6 LROP neu nicht ein: "Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbarsensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird."

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist zum Aspekt Erholung festzustellen, dass die Alternativen U06 und U07 im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellte Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung auf einer Länge von mehr als 2 km in neuer Trasse queren.

Schutzgut Natur und Landschaft (Längen in km gerundet)

Alternative	V01		U06		U07	
	Bestands- trasse*	Neutrasse	Bestands- trasse*	Neutrasse	Bestands- trasse*	Neutrasse
Querung Vorranggebiet Natur und Landschaft	2,80	0,26	0,46	1,84		4,09
Querung wertvolle Be- reiche für Gastvögel				3,25		3,2
Querung wertvolle Be- reiche für Brutvögel				2,3		2,3
Querung von Land- schaftsschutzgebieten	0,36					
Querung von Gebieten mit Wallhecken	0,1	1,4	0,3	3,9		2,59

^{*} Abstand von max. 200 m zur 220-kV-Bestandsleitung und/oder zur vorhandenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde

In den folgenden Ausführungen ist die Anzahl und Länge der Querungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft (VRG NuL) sowie die naturschutzfachliche Bewertung hinsichtlich des Zielkonflikts, ob die Querung mit einer 380-kV-Freileitung vereinbar ist, Gegenstand der Betrachtung. Eine Vereinbarkeit setzt dabei voraus, dass das Vorhaben keine Auswirkungen hat, die dem Ziel widersprechen oder seine Umsetzung dauerhaft erheblich erschweren. Neben den naturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen, die eine oder mehrere Varianten ausschließen,

werden die Varianten auf Bündelung mit bestehenden Trassen sowie Länge der Querung von Naturschutzgebieten sowie Überspannungen bei Maststandorten außerhalb des Schutzgebietes geprüft.

Die Querung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie weiterer wertvoller Bereiche stellt sich wie folgt dar:

- V01 Gequert wird das LSG FRI 111 Neuenburger Holz. Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung des Landschaftsbildes und einer artenreichen Flora und Fauna mit bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie der starken Amphibienpopulation. Dabei ist entscheidungserheblich, dass die geplante Leitung die vorhandene und im RROP dargestellte 220-kV-Leitung ersetzt und damit keine erstmalige Beeinträchtigung erfolgt, sondern lediglich die bestehenden Belastungen fortdauern, wobei durch die höheren Masten keine relevante Mehrbelastungen erfolgen. Diese Einschätzung hat der Landkreis Friesland im Zuge des Beteiligungsverfahrens in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde und Untere Naturschutzbehörde eingebracht.
- U06 Gequert werden die Kompensationsflächen östlich von Driefel (Nr.56 Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke, Brunner Bäke mit Niederung). Kompensiert werden hier die Eingriffsfolgen durch den Windpark Hiddels. Als Kompensationsziel ist die Entwicklung extensiver, mesophiler Grünlandflächen festgeschrieben. Diese Flächen, direkt neben dem Zeteler Tief, sollen sich dadurch zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brut- und Rastvögel entwickeln. Somit dienen sie der Avifauna als Ausweichflächen für die im Windpark verloren gegangenen Flächen. Durch die notwendigen Baumaßnahmen der Mastanlagen und die Überspannung der Kompensationsflächen kommt es zu einer starken Reduzierung der Wertigkeit und damit zu der Notwendigkeit einer Nachkompensation. Dies widerspricht den Kompensationszielen und erschwert deren Umsetzung erheblich. Damit stehen die betroffenen Vorranggebiete Natur und Landschaft der Variante entgegen, da die Zielerreichung gefährdet wird.

Nördlich und östlich von Steinhausen werden Entwicklungsflächen im Biotopverbund "Brunner Bäke mit Niederung" tangiert bzw. gequert. Als vorrangige Entwicklung ist die Pufferung der Brunner Bäke, Sanierung beeinträchtigter abiotischer Funktionen Wasserund Stoffretention, Erhöhung der Fläche unterrepräsentierter Biotoptypen, Vernetzung von Feuchtlebensräumen, Erhöhung Klimaschutzfunktion durchzuführen. Zudem stellen die Bereiche sehr wichtige Biotopverbundstrukturen gemäß des Niedersächsischen Weges und des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) dar.

Die Beeinträchtigung dieser Entwicklungsmaßnahmen durch die Baumaßnahme und die Überspannung hat erhebliche Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der dort formulierten Ziele in Bezug auf die notwendige Durchgängigkeit dieses Verbundsystems. Das Biotopverbundsystem ist ein auf LROP-Ebene dargestelltes und auf Ebene des RROP konkretisierte Ziel der Raumordnung, eine Inanspruchnahme für einen Freileitungskorridor ist nicht zielkonform möglich.

Zudem führt die geplante Trasse nördlich und östlich von Steinhausen durch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel. Diese Bereiche wurden durch die staatliche Vogel-

schutzwarte entsprechend kartiert. Bestätigt wurden die Kartierergebnisse durch die avifaunistischen Gutachten im Zuge der Windparkplanung. Gemeinsam mit den Kompensationsflächen östlich von Driefel und dem Biotopverbundsystem Brunner Bäke stellt dieser Brut- und Rastvogelbereich einen Gesamtkomplex dar. Ziel ist es, den Brut- und Rastvögeln in den Gewässerräumen der Brunner Bäke, des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke neue und erweiterte Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu bieten. Durch die Zerschneidung aufgrund der geplanten Trasse (Baumaßnahme und Überspannung) ist ein Austausch bzw. die Neubesiedelung durch die Avifauna und damit eine gegenseitige Aufwertung der Bereiche stark eingeschränkt, was den durch die Ziele der Raumordnung im Form von Vorranggebieten gesicherten naturschutzfachlichen Funktions- und Entwicklungszielen entgegensteht.

Weiterhin würde die Trassierung die Repoweringmöglichkeiten der als Vorranggebiete Wind festgelegten Windparks potenziell einschränken.

Östlich von Bockhorn wird das dort sehr gut ausgeprägte Wallheckengebiet überspannt. Angrenzend zu dem Wallheckengebiet wurde im Zuge der Brutvogelkartierung für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland im Bereich Jeringhave/Rotenhahn eine lokale Bedeutung der Population ermittelt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe ist eine ähnliche Bedeutung des Wallheckengebietes für den Brutvogelbestand nicht auszuschließen.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Beseitigungen und massiven Störungen des Gehölzbestandes der Wallhecken. Dies führt zu Verlusten von Fortpflanzungsstätten.

Die Überspannung der Gehölze hat zur Folge, dass die Brutvögel aufgrund der Geräusche und der Bewegung der Leitungsseile diese Bereiche meiden (Fluchtdistanzunterschreitung).

Somit verliert der geschützte Wallheckenbereich stark an Bedeutung für den Artenschutz und was den Schutzzielen dieses ökologischen Verbundsystems erheblich widerspricht.

U07 Diese Alternative quert den ehemaligen Flugplatz Friedrichsfeld. Die Kartierungen zum Landschaftsrahmenplan haben aufgrund großflächiger Vorkommen gefährdeter Biotoptypen, Standort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten und Brutgebiet gefährdeter Vogelarten eine Naturschutzgebietswürdigkeit (NWB) ergeben. Als Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Biotoptypen und Lebensstätten gefährdeter Tierund Pflanzenarten ausgewiesen.

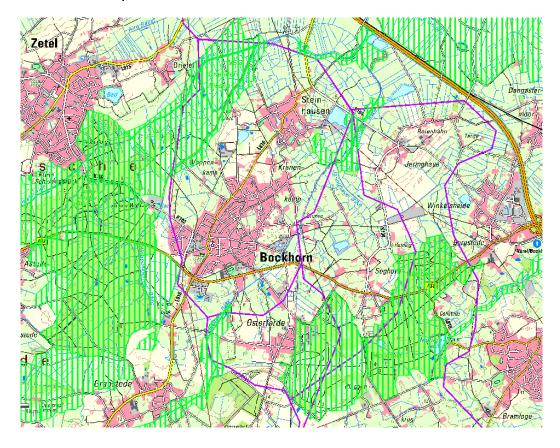
Zur Erreichung dieser Ziele wurde das gesamte Gelände als Kompensationsgebiet für den Bau der BAB 20 planfestgestellt und zu deren Sicherung das Gebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP dargestellt.

Nr.	Maßnahme	Standort	Arten	Umfang	Plan
12 Acer	Naturnahe Entwicklung des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld mit Entwicklung von Offenland für Wiesenbrüter	der zwischen 7 und 11 km nördlich der A 20 unmittelbar östlich von Osterforde	Kiebitz, Austernfischer, Großer Brachvogel, Wachtel, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Turteltaube	199,21 ha (davon ca. 10,30 ha Entsiegelung)	24

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss für die A 20

Die Trassenvariante mit den notwendigen Baumaßnahmen und der Überspannung der Kompensationsfläche widerspricht sowohl der Naturschutzgebietswürdigkeit als auch der Eignung des Geländes als CEF Maßnahme für den Bau der A 20 und damit der raumordnerischen Zielfestlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP.

Abb: Vorranggebiet Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet Neuenburger Holz, Biotopverbund Gewässer, Kompensationsfläche Friedrichsfeld):



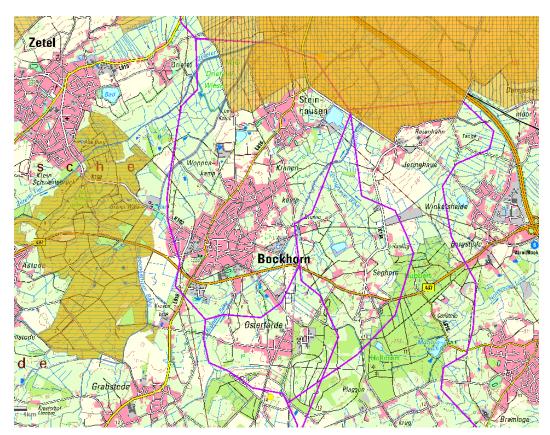


Abb. Wertvolle Bereiche für Gastvögel und Brutvögel:

Räumliche Nutzungen

Anders als die hinsichtlich dieser Aspekte konliktfreien Vorzugstrasse V01 queren die Alternativen U06 und U07 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung jeweils auf einer Länge von 426 m und Windenergienutzung jeweils auf einer Länge von 481 m.

Die Querung der Rohstoffgebiete kann durch eine geeignete Wahl der Maststandorte möglichst außerhalb oder am Rand dieser Flächen so erfolgen, dass Rohstoffverluste und Einschränkungen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auf ein Mindestmaß reduziert werden, so dass eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung gewährleistet bleibt.

Für das Vorranggebiet Windenergie würde durch die Alternativen U06 und U07 bei einem zukünftigen Repowering Einschränkungen hervorgerufen, selbst wenn bei den bestehenden Anlagen eine Querung der Fläche möglich ist. Bei der Festlegung von neuen Anlagestandorten muss
die Freileitungstrasse einschließlich der Abstandsbereiche freigehalten werden. Das Vorranggebiet könnte so zukünftig nicht optimal ausgenutzt werden, es käme zu einer Einschränkung der
Energieerzeugung. Damit ist ein Zielkonflikt grundsätzlich nicht auszuschließen. Um eine abschließende Einschätzung zu ermöglichen, wäre eine vertiefte Prüfung (Erstellung eines Aufstellungsplans der Windenergieanlagen bei einem Repowering u.a.) erforderlich. Auf eine solche
Prüfung kann aber verzichtet werden, da wie oben ausgeführt ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Natur und Landschaft unzweifelhaft besteht und damit das nachfolgende Ergebnis unabhängig von einem weiteren Zielkonflikt ist.

Zusammenfassende Bewertung der Alternativen im Raum Bockhorn

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von Ihnen entwickelte Vorzugstrasse V01 das Ziel der Raumordnung zum 400 m Mindestabstand verletzt.

Damit ist die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung in dem hier betrachteten Bereich für den Aus- und Neubau nicht geeignet und für diesen Abschnitt ist das Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 04 Satz 7 LROP neu nicht anwendbar:

"Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume."

Weiterhin ist zu den Alternativen U06 und U07 festzustellen, dass auch diese Ziele der Raumordnung, hier Vorranggebiete für Natur und Landschaft und möglicherweise zusätzlich für Windenergienutzung, verletzen.

Andere potentiell zielkonforme und fachrechtlich genehmigungsfähigen Alternativen wurden von Ihnen nicht entwickelt, wurden im Zuge der Antragskonferenz sowie den schriftlichen Stellungnahmen nicht vorgebracht und sind für die Landesplanungsbehörde nicht ersichtlich. Die Entwicklung von zielkonformen Alternativen war auch Gegenstand der informellen Vorgespräche mit den berührten Kommunen Landkreis Friesland und Gemeinde Bockhorn. Auch im Zuge dieser frühzeitigen Einbindung konnte keine zielkonforme Alternative entwickelt werden.

Anwendung von Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe b) LROP neu In Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe b) des LROP neuist als Ziel der Raumordnung geregelt, dass der 400 m Mindestabstand ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn "keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht."

Eine Trassenalternative ist dann geeignet, wenn sie "ernsthaft in Betracht kommt". Dies ist dann gegeben, wenn eine Trassenalternative dem gesetzlichen Auftrag an das Vorhaben entspricht, die Erfüllung der Vorhabenziele ermöglicht, technisch umsetzbar ist und den Anforderungen an eine sichere Energieversorgung genügt. Trassenalternativen, welche die energiewirtschaftsrechtlichen Grundprinzipien der Umweltverträglichkeit und der Kosten-/Preisgünstigkeit (einschließlich Verbraucherfreundlichkeit und Effizienz) in erheblicher Weise verletzen, kommen hingegen regelmäßig nicht ernsthaft in Betracht.

Es wird festgestellt, dass in der Unterlage zur Antragskonferenz alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen eingestellt wurden. Dabei wurde ein ausreichend großer Untersuchungsraum betrachtet. Wie bereits oben angesprochen sind keine anderen als die hier betrachteten potentiell zielkonformen und fachrechtlich genehmigungsfähigen Alternativen erkennbar.

Letztlich sind die beiden vertieft betrachteten Alternativen U06 und U07 nicht geeignet und nicht zulässig, da beide zwingend zu beachtende Ziele der Raumordnung verletzen. Damit ermöglicht keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände, so dass die Ausnahmeregelung in In Kapitel 4.2.2 "Energieinfrastruktur" Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe b) des LROP neu auf die Vorzugstrasse V01 anwendbar ist.

2.3. Fazit

Insgesamt ist für das Vorhaben "380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde mit 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Fedderwarden" die von Ihnen entwickelte Vorzugstrasse die unter Einstellung aller relevanten Belange raum- und umweltverträglichste Alternative, so dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Es ist nicht zu befürchten, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 5 Satz 3 ROG).

III. Hinweise

Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet. Die in diesen Stellungnahmen und in der Antragskonferenz vorgetragenen Aspekte bitte ich bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

Erfordernisse der Raumordnung

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).

Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Bodenschutz

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten

Im Zuge der weiteren Planung soll die Trassierung so erfolgen, dass durch die Einhaltung von möglichst großen Abständen zum Bestand die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Trassierung und die Maststandorte sind vor diesem Hintergrund frühzeitig im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern abzustimmen.

Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden. Auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Kommunen wird verwiesen.

Naturschutz

Die Trassierung ist im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Schützgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Dieses gilt insbesondere, wenn sich die Trasse Schutzgebieten annähert oder diese berührt. Die aus Sicht des Naturschutzes in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Wald und Aufforstungsflächen, Kompensationsflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen.

Auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven wird im Bereich der Breddewarder Marsch ein Kompensationsflächenareal berührt. Diese Flächen, die auch eine hohe Bedeutung für den Artenschutz (Wiesenvögel) haben, liegen zwischen der Siedlung Breddewarden und dem 400 m Abstandspuffer (Ziel der Raumordnung) der Stadt Wilhelmshaven. In diesem Bereich ist bei der Trassenkonkretisierung mit Blick auf die beiden Belange Wohnbebauung/Wohnumfeldschutz und Naturschutz in Abstimmung mit der Stadt Wilhelmshaven eine Lösung zu entwickeln, die unter Beachtung der Zielqualität des o.a. 400 m Abstandspuffers, beiden Belangen möglichst weitgehend Rechnung trägt. Dabei sind bei den Wohngebäuden nicht nur die Abstände zu berücksichtigen, sondern auch, in welche Richtung die Hauptnutzung der Gebäude ausgerichtet ist und ob es Sichtverschattungen gibt (Prüfung der Möglichkeit der Ausnahme gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a LROP neu). Andererseits ist in die Erwägungen einzustellen, ob eine (teilweise) Entwertung der Kompensationsfläche durch Aufwertungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann.

Wasserwirtschaft und Schutzzgut Wasser

Die Hinweise zum Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer, Wasserschutzund Trinkwassergewinnungsgebiete, EG-Wasserrahmenrichtlinie/ WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen) sind zu berücksichtigen.

Für die Querung von Gewässern ist vor Aufnahme dieser Arbeiten mit den dafür zuständigen Verbänden Kontakt aufzunehmen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird hingewiesen.

Es wird insbesondere hinsichtlich des Wasservorranggebietes (WVG) Grünenkamp auf die Stellungnahme des OOWV hingewiesen.

Archäologische Bodendenkmalpflege

Im Zuge der Planfeststellungsverfahren ist eine Feinabstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.

Bestehende und geplante Infrastruktur

Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen. Die Hinweise auf bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) sind zu berücksichtigen.

Der Modellflug-Gemeinschaft Weserflug e.V wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) mit Schreiben vom 27.07.2009 eine Aufstiegserlaubnis erteilt. Ein Widerruf der Aufstiegserlaubnis kommt u.a. dann in Betracht, wenn nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die dazu geführt hätten, dass die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre. Die nachträgliche Errichtung von Energieanlagen, wie z.B. einer Freileitung, kann somit – abhängig von der konkreten Lage – einen Widerruf der Aufstiegserlaubnis begründen. Ich bitte um Abstimmung mit der Weserflug und der NLSTBV, um ein Nebeneinander der Flugnutzungen und der Freileitung möglichst zu gewährleisten.

Bauleitplanung und Raumordnungskataster

Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

IV. Hinweise zum Verfahren

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die zur Antragskonferenz eingeladenen Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Bernhard Heidrich